

Geschäftsverzeichnisnr. 2541
Urteil Nr. 152/2003 vom 26. November 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 29. März 2002 zur Einführung des Nulltarifs für Rundfunk- und Fernsehgebühren, erhoben von B. Van Mengsel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Oktober 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob B. Van Mengsel, wohnhaft in 2930 Brasschaat, Klaverheide 62, Klage auf Nichtig-erklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 29. März 2002 zur Einführung des Nulltarifs für Rundfunk- und Fernsehgebühren (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. April 2002).

Schriftsätze wurden vom Ministerrat, von der Flämischen Regierung, von der Wallonischen Regierung und von der Regierung der Französischen Gemeinschaft eingereicht.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2003

- erschienen

. B. Van Mengsel, persönlich,

. RA H. Symoens, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA M. Aps, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

. RA R. Ghods *loco* RA M. Eloy, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RÄin S. Leroy *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Partei

A.1. B. Van Mengsel beantragt die völlige Nichtigerklärung des Dekrets vom 29. März 2002 wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Er verweist darauf, daß gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren zwei Zeitspannen festgelegt worden seien, denn entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Namens des Inhabers beginne die Zeitspanne am 1. April (Anfangsbuchstabe A bis J) oder am 1. Oktober (Anfangsbuchstabe K bis Z). Da das angefochtene Dekret besage, daß für die am 1. Januar 2002 oder an einem späteren Datum beginnenden Zeitspannen die jährlichen Rundfunk- und Fernsehgebühren auf Null verringert würden, müsse er, da sein Name mit V beginne, die Rundfunk- und Fernsehgebühren bis zum 30. September 2002 bezahlen, während die Kategorie der Personen, deren Namen mit A bis J beginne, nur bis zum 31. März 2002 bezahlt habe.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung weise B. Van Mengsel nicht das erforderliche Interesse nach. Die Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets würde nämlich zur Folge haben, daß die Einführung des Nulltarifs für Rundfunk- und Fernsehgebühren rückwirkend für nichtig erklärt werde. Daraus ergebe sich dann, daß der Kläger keine Rückgabe (eines Teils) der von ihm bezahlten Rundfunk- und Fernsehgebühren erhalten könne und daß er überdies in Zukunft zur Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren verpflichtet werden würde.

A.2.2. Die Flämische Regierung führt an, der Kläger weise keine ungleiche Behandlung nach. Sie verweist darauf, daß beide Kategorien von Steuerpflichtigen - sowohl diejenigen, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginne, als auch diejenigen, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginne - die jährlichen Rundfunk- und Fernsehgebühren für eine Zeitspanne von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten schuldeten (Artikel 2 und 7 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1987).

Sodann vertritt die Flämische Regierung den Standpunkt, das angefochtene Dekret führe keinen Unterschied zwischen den Inhabern eines Fernseh- oder Rundfunkgerätes ein, da für alle Inhaber ohne Unterschied der Tarif der Rundfunk- und Fernsehgebühren für die am 1. Januar 2002 beginnenden Steuerzeitspannen auf Null gebracht werde (Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 29. März 2002). Sie verweist ferner darauf, daß der flämische Dekretgeber nicht zuständig gewesen sei für die vor dem 1. Januar 2002 beginnenden Zeitspannen aufgrund der damals geltenden Bestimmungen. Sollte der Dekretgeber in eine Steuerzeitspanne eingreifen, die vor diesem Datum begonnen habe, so würde er rückwirkend in eine besteuerebare Handlung eingreifen, für die er nicht zuständig gewesen sei, und gegen das vorgenannte Gesetz vom 13. Juli 1987 sowie gegen Artikel 4 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 verstoßen.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erklärt in ihrem Schriftsatz, in der Sache zu intervenieren und sich in diesem Stadium nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.4. Nach Ansicht der Wallonischen Regierung scheine der Kläger von dem Standpunkt auszugehen, daß der Nulltarif, der am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sei, der ersten Kategorie von Steuerpflichtigen (A bis J) ab dem 1. April 2002 zum Vorteil gereiche, während dies für die zweite Kategorie (K bis Z) erst ab dem 1. Oktober 2002 der Fall sei. Dieser Ansicht könne man sich nach Darlegung der Wallonischen Regierung nicht anschließen. Sie verweist darauf, daß die Aufteilung in die obengenannten Kategorien dazu diene, die Einnahmen der Steuern zu vereinfachen.

Die Wallonische Regierung führt an, daß die Anwendung des Nulltarifs, da er erst in Zukunft anwendbar werde - also nicht mit rückwirkender Kraft -, logischerweise erst ab der ersten Steuerzeitspanne nach der Zeitspanne, die bei dessen Inkrafttreten bereits begonnen habe, beginne. Da die Steuerzeitspanne an einem unterschiedlichen Zeitpunkt beginne, je nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Steuerpflichtigen, beginne die Anwendung des Nulltarifs logischerweise für jeden Steuerpflichtigen an dem Datum, das ihn persönlich betreffe. Die Wallonische Regierung leitet daraus ab, daß der flämische Dekretgeber den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachtet habe.

Standpunkt des Ministerrates

A.5. Entsprechend dem Grundsatz der Jährlichkeit der Steuern erstreckte sich das Veranlagungsjahr nach Darlegung des Ministerrates vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Dies bedeute seines Erachtens nach keineswegs, daß die Steuer zu diesem Zeitpunkt bereits endgültig vom Steuerpflichtigen geschuldet sei. Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren sehe die Weise der Erhebung der Steuer vor; das angefochtene Dekret ändere daran nichts.

Der Ministerrat bemerkt, aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret gehe hervor, daß der Dekretgeber den Grundsatz der Jährlichkeit habe beachten wollen, ohne jedoch den Gleichheitsgrundsatz zu mißachten. Aus diesem Grunde besagten die Artikel 2 und 3 des angefochtenen Dekrets, daß « für die Zeitspannen [...], die am 1. Januar 2002 oder zu einem späten Datum beginnen », die Rundfunk- und Fernsehgebühren auf Null herabgesetzt würden. Diese Senkung gelte also nicht « ab dem » 1. Januar 2002.

Nach Darlegung des Ministerrates verhindere der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht, daß die tatsächliche Erhebung der Steuern zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolge. Er führt an, das angefochtene Dekret unterscheide keineswegs zwischen verschiedenen Kategorien von Personen je nach dem Zustandekommen der Steuerschuld, sondern lediglich hinsichtlich ihrer Erhebung.

Schließlich ist der Ministerrat der Auffassung, der Standpunkt des Klägers könne zu einer Diskriminierung führen, denn eine Kategorie von Personen (A bis J) müßte drei Monate Rundfunk- und Fernsehgebühren erstattet bekommen, während es für die andere (K bis Z) neun Monate wären.

- B -

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 29. März 2002 zur Einführung des Nulltarifs für Rundfunk- und Fernsehgebühren wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

In bezug auf das angefochtene Dekret vom 29. März 2002

B.2.1. Das angefochtene Dekret besagt:

« Artikel 1. Dieses Dekret regelt einen regionalen Sachbereich.

Art. 2. In bezug auf die Flämische Region wird Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Für die Zeitspannen im Sinne der Artikel 7 und 8, die am 1. Januar 2002 oder zu einem späteren Datum beginnen, werden die jährlichen Rundfunkgebühren auf Null herabgesetzt. '

Art. 3. In bezug auf die Flämische Region wird Artikel 3 desselben Gesetzes ein vierter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Für die Zeitspannen im Sinne der Artikel 7 und 8, die am 1. Januar 2002 oder zu einem späteren Datum beginnen, werden die jährlichen Fernsehgebühren auf Null herabgesetzt. '

Art. 4. In bezug auf die Flämische Region werden die Artikel 6, 9, 10 sowie 12 bis 28 desselben Gesetzes aufgehoben.

Alle im vorstehenden Absatz genannten Artikel bleiben jedoch in bezug auf die Rundfunk- und Fernsehgebühren in Kraft, die für die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets beginnenden Zeitspannen geschuldet sind.

Art. 5. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ' »

B.2.2. Die Artikel 2 und 3 des angefochtenen Dekrets fügen den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren einen neuen Absatz hinzu. In diesen hinzugefügten Bestimmungen wird auf die Artikel 7 und 8 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1987 verwiesen, die besagen:

« Art. 7. Die Rundfunk- und Fernsehgebühren sind für Zeitspannen von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten geschuldet.

Die Fernsehgebühren für Fernsehgeräte in Hotels und gleichartigen Wohnungen im Sinne von Artikel 4 sind für die Zeitspanne geschuldet, die am 1. Januar des Jahres beginnt, und müssen vor dem 1. März dieses Jahres bezahlt sein.

Die Rundfunk- und Fernsehgebühren sind in bezug auf die anderen Inhaber für Zeitspannen geschuldet, die je nach dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der Bezeichnung des Inhabers an den in der nachstehenden Tabelle festgesetzten Daten beginnen.

Anfangsbuchstabe des Namens oder der Bezeichnung	Anfangsdatum der Zeitspanne	Äußerster Zahlungstermin des Inhabers
A bis J K bis Z	1. April 1. Oktober	31. Mai 30. November

Art. 8. Wenn der Besitz eines Autoradios oder eines Fernsehgerätes im Laufe der in Artikel 7 vorgesehenen Zeitspanne beginnt, sind die Rundfunk- und Fernsehgebühren, die in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehen sind, im Verhältnis zu der Anzahl von Monaten geschuldet, die bis zum Beginn der darauffolgenden Zeitspanne noch verstreichen. Jeder angefangene Monat gilt als voller Monat.

Der Inhaber eines Schwarzweißfernsehgerätes, der im Laufe der in Artikel 7 vorgesehenen Zeitspanne Inhaber eines Farbfernsehgerätes wird, muß den Unterschied zwischen der für ein Farbfernsehgerät geschuldeten Gebühr und derjenigen für ein Schwarzweißfernsehgerät im Verhältnis zu der noch verbleibenden Anzahl Monate hinzuzahlen. Jeder angefangene Monat gilt als voller Monat. »

B.2.3. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret heißt es:

« Gemäß Artikel 4 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2001, [...] sind die Regionen ab dem 1. Januar 2002 befugt, den Veranlagungssatz, die Bemessungsgrundlage und die Befreiungen von den Rundfunk- und Fernsehgebühren zu ändern.

[...]

Die regionale Zuständigkeit umfaßt jedoch nicht die Festlegung des Steuergegenstands [...].

[...]

Der Dekretgeber kann also beschließen, daß die Rundfunk- und Fernsehgebühren nicht mehr geschuldet sind (indem er den Veranlagungssatz der Rundfunk- und Fernsehgebühren auf Null herabsetzt), doch er darf die Gesetzesbestimmungen über die Rundfunk- und Fernsehgebühren, in denen der Steuergegenstand der betreffenden Steuer beschrieben wird, nicht aufheben. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1052/1, S. 3)

Die angefochtenen Artikel 2 und 3 des Dekret wurden wie folgt begründet:

« Im heutigen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 werden die Zeitspannen beschrieben, für die Rundfunk- und Fernsehgebühren geschuldet sind durch Inhaber, die bereits registriert sind. Auf Inhaber, die noch nicht registriert sind, findet Artikel 8 desselben Gesetzes Anwendung.

Die Rundfunk- und Fernsehgebühren sind von allen Inhabern immer für zwölf aufeinanderfolgende Monate geschuldet.

Artikel 7 besagt, daß die Erhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren in drei Phasen erfolgt: eine erste Welle für Hotels und zwei große Fälligkeitstermine für Privatpersonen und andere Betriebe. Hotels und gleichartige Wohnungen müssen vor dem 1. März des Veranlagungsjahres bezahlen. Für Inhaber, deren Name mit einem Buchstaben zwischen A und J beginnt, gilt der erste Fälligkeitstermin, und sie müssen vor dem 31. Mai zahlen. Inhaber, für die

der zweite Fälligkeitstermin gilt (Anfangsbuchstabe des Namens zwischen K und Z), müssen die Gebühr vor dem 30. November des Veranlagungsjahres zahlen.

Inhaber, die sich neu registrieren lassen, zahlen ab dem Monat, an dem das Gerät aufgestellt wurde, bis zum Beginn des nächsten Fälligkeitstermins im darauffolgenden Veranlagungsjahr. Dies wird in Artikel 8 des heutigen Gesetzes über Rundfunk- und Fernsehgebühren geregelt.

Die Artikel 2 und 3 des Dekretsentwurfs setzen für alle vorgenannten Zeitspannen, die im Jahr 2002 und den darauffolgenden Jahren beginnen, den Tarif gemäß den Artikeln 2 und 3 des obenerwähnten Gesetzes auf Null herab, ungeachtet des jeweiligen Fälligkeitstermins. Es sei darauf hingewiesen, daß dies nur für die Zukunft gilt; wenn der Besitz eines steuerbaren Gerätes (die steuerbare Handlung) spätestens am 31. Dezember 2001 beginnt, muß Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 angewandt werden und muß eine Veranlagung im Verhältnis zu der Anzahl Monate erfolgen, die noch bis zum Beginn des für den jeweiligen Inhaber zutreffenden nächsten Fälligkeitstermins verstreichen.» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1052/1, S. 3)

In bezug auf das Interesse

B.3.1. Die Flämische Regierung behauptet, die klagende Partei weise nicht das erforderliche Interesse nach.

B.3.2. Die klagende Partei verweist darauf, daß sie, da ihr Name mit V beginne - sie gehöre zur Kategorie der Personen, deren Name einen Anfangsbuchstaben zwischen K und Z habe -, die Rundfunk- und Fernsehgebühren bis zum 30. September 2002 bezahlen müsse, während die Kategorie der Personen, deren Name einen Anfangsbuchstaben zwischen A und J habe, nur bis zum 31. März 2002 bezahlt habe.

B.3.3. Die klagende Partei geht davon aus, daß das angefochtene Dekret einen diskriminierenden Unterschied zwischen den vorgenannten Kategorien von Personen einführe.

Da das Bestehen des erforderlichen Interesse von der Frage abhängt, ob man sich der Auslegung des Dekrets durch die klagende Partei anschließen kann, deckt sich die Prüfung des Bestehens des Interesses mit derjenigen der Hauptsache.

Zur Hauptsache

B.4. Das angefochtene Dekret führt für die Flämische Region den Nulltarif der Rundfunk- und Fernsehgebühren ein. Dieser Nulltarif gilt « für die Zeitspannen im Sinne der Artikel 7 und 8 [des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren], die am 1. Januar 2002 oder zu einem späteren Datum beginnen » (Artikel 2 und 3 des angefochtenen Dekrets).

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1987 sind die Rundfunk- und Fernsehgebühren « für Zeitspannen von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten geschuldet ».

Sie sind geschuldet für Zeitspannen, die je nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Inhabers am 1. April (äußerster Zahlungstermin: 31. Mai) oder am 1. Oktober (äußerster Zahlungstermin: 30. November) beginnen. Für die Inhaber, deren Name einen Anfangsbuchstaben zwischen A und J hat, beginnt die erste Zeitspanne; für die Inhaber, deren Name einen Anfangsbuchstaben zwischen K und Z hat, gilt die zweite Zeitspanne (Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1987).

B.5. Das angefochtene Dekret schafft einen Unterschied zwischen den Inhabern eines Fernsehers oder Autoradios, da der für alle Inhaber in bezug auf Steuerzeitspannen, die ab dem 1. Januar 2002 beginnen, geltende Nulltarif für eine Kategorie am 1. April und für die andere Kategorie am 1. Oktober beginnt.

B.6. Die Erhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren erfolgt gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 in zwei Zeitspannen entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Namens des Steuerpflichtigen. Diese aufgeteilte Erhebung kann mit Gründen der Verwaltungsorganisation gerechtfertigt werden.

B.7. Die im angefochtenen Dekret vorgesehene Auslaufregelung, die parallel zu diesen Zeitspannen läuft, kann für die Steuerpflichtigen gerechtfertigt werden, die zum Zeitpunkt der Einführung der aufgeteilten Erhebung ein Fernsehgerät besaßen. Da die Steuerpflichtigen der ersten Kategorie (A bis J) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1987 Rundfunk- und Fernsehgebühren ab dem 1. April 1988 und die Steuerpflichtigen der zweiten Kategorie (K bis Z)

Rundfunk- und Fernsehgebühren ab dem 1. Oktober 1988 schuldeten, ist es vernünftigerweise gerechtfertigt, daß der Nulltarif, den das angefochtene Dekret vorsieht, für die erste Kategorie am 1. April 2002 beginnt und für die zweite Kategorie am 1. Oktober 2002.

B.8. Die Auslaufregelung berücksichtigt jedoch nicht Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren. Aufgrund dieser Bestimmung schuldet ein neuer Steuerpflichtiger Rundfunk- und Fernsehgebühren im Verhältnis zur Anzahl Monate, die noch bis zum Beginn der darauffolgenden Zeitspanne verstreichen.

Die gleichzeitige Anwendung von Artikel 2 des angefochtenen Dekrets einerseits und von Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren andererseits hat zur Folge, daß zwei Kategorien von Steuerpflichtigen, die zum gleichen Zeitpunkt den fraglichen Gebühren unterliegen, zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt dem Nulltarif unterliegen, so daß Steuerpflichtige, die zur zweiten Fälligkeitskategorie gehören (Anfangsbuchstabe des Namens zwischen K und Z) die Rundfunk- und Fernsehgebühren für eine längere Zeitspanne zahlen als die Steuerpflichtigen, die zur ersten Fälligkeitskategorie gehören (Anfangsbuchstabe des Namens zwischen A und J).

B.9. Eine vollständig gleiche Behandlung würde den Dekretgeber verpflichten zu prüfen, welche Steuerpflichtigen erst nach der Einführung der aufgeteilten Erhebung den Rundfunk- und Fernsehgebühren unterworfen wurden. Angesichts der Verwaltungskosten einer solchen Prüfung im Verhältnis zum relativ geringen Betrag der Gebühren konnte der Dekretgeber bei der Festlegung der Auslaufregelung Kategorien anwenden, die ohne Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung die Unterschiedlichkeit von Situationen nur gewissermaßen annähernd erfassen.

B.10. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.11. Das Dekret vom 29. März 2002 zur Einführung des Nulltarifs für Rundfunk- und Fernsehgebühren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts